

Stellungnahme der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.
(VFD)
zum Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vor-
schriften
Aktenzeichen: StV 12/7332.5/6

Erfreut haben wir die Vorschläge zur Novellierung der StVO zur Kenntnis genommen, mit denen unsere Straßen noch sicherer, klimafreundlicher und gerechter gemacht werden.

Leider sind in dem Entwurf zwei Gruppen von Verkehrsteilnehmern nicht berücksichtigt worden, die durch uns vertreten werden: die Geländereiter und Kutschfahrer.

Die VFD vertritt alle Reiter und Fahrer, die gerne und häufig außerhalb der Reitanlagen unterwegs sind. Dabei bewegen wir uns selbstverständlich auch im Straßenverkehr. Reiten und Kutsche fahren ist umwelt- und klimafreundliche Mobilität, und das bereits seit Jahrhunderten, lange vor Einführung der StVO. Leider ist vielen Menschen nicht mehr bewusst, dass Reiter und Kutschen als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer am Straßenverkehr teilnehmen. Daher besteht u.E. für Reiter und Kutschen ein ebenso großes Schutzbedürfnis wie für andere nicht-motorisierte Arten der Fortbewegung. Zwar gelten Kutschen als Fahrzeuge im Sinne der StVO, doch müssen sie als sehr langsame und ungeschützte Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen als gefährdet gelten.

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Sie folgende Regelungen des Referentenentwurfes ändern bzw. ergänzen würden:

zu Artikel 1:

§ 5 Absatz 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Beim Überholen muss ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden, **Reitenden**, **Gespannfuhrwerken** und Elektrokleinstfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m.

Anlage 2 zu § 41 Absatz 1:

b) Fahrradzonen:

Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr, ~~sowie~~ Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKFV **sowie Gespannfuhrwerke** dürfen Fahrradzonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt.

c) Bussonderstreifen

In der laufenden Nummer 25 werden in Spalte 3 in Nummer 2 nach dem Wort „Taxen,“ die Wörter „mehrfachbesetzte Personenkraftwagen, **Reitende und Gespannfuhrwerke**“ eingefügt.

i) Überholverbot

Nach der laufenden Nummer 54.3 wird folgende laufende Nummer 54.4 neu eingefügt: „Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen sowie **Reiter und Gespannfuhrwerke**“.

neu) Wir bitten zu Nummer 20 (Zeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg) um **Einführung eines zusätzlichen Schildes** „Gemeinsamer Geh- **Reit-** und Radweg“.

Begründung: Insbesondere an Landes- und Bundesstraßen ohne Tempolimit ist es häufig nicht verantwortbar auf der Straße zu reiten, wie es die StVO eigentlich vorschreibt. In der Regel werden solche Straßen von Geh- und Radwegen flankiert, die breit genug wären, um eine Mitbenutzung durch Reiter zu ermöglichen. Die Gefährdungslage könnte durch eine solche Maßnahme für alle Verkehrsteilnehmer deutlich verringert werden.

zu Artikel 3:

14. Unzulässiges Parken auf Sonderwegen

Die **laufenden Nummern 52a, 52a.1, 52a.2 und 52a.2.1** [und alle daraus resultierenden Regelungen] werden wie folgt gefasst:

„Unzulässig auf Geh- und Radwegen, **Reitwegen** oder Radschnellwegen geparkt (§ 12 Satz 2 StVO)“

Begründung: Auch Reitwege verlaufen häufig neben Straßen. Insbesondere in touristisch interessanten Gegenden werden sie oft als „Parkplatz“ missbraucht. In diesen Fällen sind Reitende nicht selten gezwungen, auf die Straße oder andere Sonderwege auszuweichen, wodurch es zu einer Gefährdung von Reitern, Pferden und anderen Verkehrsteilnehmern kommen könnte.